Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 91=111 (1945)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sondere Organisation bekanntgeben wird. Unabhängig davon muss die Kommandodurchgabe ständig spielen. Je nach Dauer des Haltes und dem Gelände wird es zweckmässig sein, Befehlsempfänger nach dem Standort des verantwortlichen Offiziers zu verlangen, in dessen Nähe auch ein Stosstrupp bereitzustellen ist. Im übrigen gelten für stationäre Verhältnisse die in den vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Ueberlegungen.

6. Schluss:

Geschickt aufgestellte Sicherungen mit guter Verbindung erlauben frühzeitiges Ansetzen der Abwehr, oft sogar die Ueberraschung des Gegners.

Vorsorgliche Organisation (nicht Ueberorganisation!) der Nahabwehr in jeder Lage vermeidet bei Ueberfall die verspätete, unter dem Eindruck der Feindeinwirkung vielleicht unüberlegte Befehlsgebung.

Klare Befehle an Stosstrupps mit genauer Begrenzung des Auftrages verhindern eine gefährliche Verzettelung der Mannschaft.

Ruhe und Sicherheit des Führers, einfache, verständliche Vorbereitungen und Massnahmen sind die Grundbedingungen erfolgreicher Nahabwehr. Ihre energische Durchführung aber schafft die einzige Möglichkeit zur weitern Erfüllung der artilleristischen Aufgabe!

MITTEILUNGEN

General Herzog-Stiftung

Die Zinsen der General-Herzog-Stiftung sollen gemäss Stiftungsbeschluss in erster Linie der freiwilligen Tätigkeit des Artillerie-Offizierskorps zugute kommen, da wo die dem Eidg. Militärdepartement zur Verfügung stehenden Kredite eine Unterstützung nicht ermöglichen. Es ist dabei besonders an folgende Verwendung gedacht:

a) Lösung von Preisaufgaben über technische und taktische, die Artillerie betreffende Fragen.

In zweiter Linie:

- b) Zur Erwerbung von Objekten der Artilleriesammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären.
- c) Zur Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps, soweit dies neben den Leistungen der Versicherungskasse für die eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter notwendig erscheint.

d) Sofern die Erträgnisse des Stiftungskapitals durch die vorstehenden Aufgaben nicht voll beansprucht werden, können auch Beiträge zur Förderung der Tätigkeit der Artillerievereine gewährt werden.

Die vom Bundesrate ernannte Kommission dieser Stiftung bringt den Stiftungsbeschluss hiermit wieder in Erinnerung und ladet insbesondere das Artillerie-Offizierskorps ein, die Stiftung in eingangs erwähntem Sinne zu benützen; sie ist aber auch bereit, andere Anregungen und Gesuche zur Prüfung entgegenzunehmen, soweit diese dem Stiftungszwecke nicht widersprechen.

Eingaben sind zu richten an den Präsidenten der Kommission, Herrn Art.-Oberst A. Merian, Muri bei Bern.

Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende Todesfälle von Offizieren unserer Armee zur Kenntnis gelangt:

- Cap. Qm. Jean Louis Bloch, né en 1880, décédé le 1er décembre 1944 à La Chaux-de-Fonds.
- Art.-Oblt. *Emil Müller*, geb. 1881, verstorben am 6. Dezember 1944 in Zürich.
- Capitaine d'Inf. Robert Faillettaz, né en 1873, décédé le 12 décembre 1944 à Lausanne.
- Art.-Hptm. Emil Wassmer, geb. 1886, verstorben am 14. Dezember 1944 in Aarau.
- Art.-Major Hch. Zschokke, geb. 1867, verstorben am 18. Dezember 1944 in Basel.
- San.-Hptm. Otto Veraguth, geb. 1870, verstorben am 18. Dezember 1944 in Zürich.
- Inf.-Oblt. Eugen Sibler, geb. 1902, II/182, verstorben am 21. Dezember 1944 in Zürich.
- Lt. Franz Veraguth, geb. 1912, Geb. Füs. Kp. III/77, verstorben am 23. Dezember 1944 in Basel.
- Hptm. *Hans Marti*, geb. 1884, Qm. Pl. Kdo. Wohlen, verstorben am 24. Dezember 1944 in Zofingen.
- Train-Oberstlt. Otto Maurer, geb. 1865, gew. Kreiskdt. von St. Gallen, verstorben am 28. Dezember 1944 in St. Gallen.
- San.-Hptm. Heinrich Dürst, geb. 1873, verstorben am 28. Dezember 1944 in Teufen.
- Inf.-Oberst Alfred Barben, geb. 1889, Stellvertreter des Chefs des Territorialdienstes, verstorben am 30. Dezember 1944 im Aktivdienst.